



## Zusammenfassung der Anstellungsbedingungen

Das Gewinnen, Entwickeln und Pflegen von fachlich und sozial kompetenten, engagierten und eigenverantwortlich handelnden Führungskräften und Mitarbeitenden stellt für den Kanton ein zentraler Erfolgsfaktor dar. Die Mitarbeitenden stehen deshalb im Mittelpunkt der Personalpolitik des Kantons. Das **Leitbild zur Personalpolitik** bringt zum Ausdruck, was der Kanton als Arbeitgeber anstrebt, bereits verwirklicht hat und beibehalten will. Es stellt einen wichtigen Leitfaden für die inhaltliche Überarbeitung des kantonalen Personalrechts dar. Dieses ist seit dem 1. August 2017 in Kraft. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich auf [www.gl.ch](http://www.gl.ch) unter Gesetzessammlung.

### ANSTELLUNGSVERHÄLTNIS

#### Arbeitsvertrag

Das Anstellungsverhältnis wird grundsätzlich durch einen öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrag auf unbefristete oder befristete Dauer begründet.

#### Probezeit

Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. In der Probezeit können beide Seiten das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen auf das Ende einer Woche kündigen.

#### Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien schriftlich und unter Einhaltung der folgenden Kündigungsfristen auf das Ende eines Monats gekündigt werden: im ersten Anstellungsjahr einen Monat, ab dem zweiten Anstellungsjahr drei Monate. Es kann vertraglich eine längere Kündigungsfrist vereinbart werden.

#### Treuepflicht

Die Mitarbeitenden haben die Interessen des Kantons zu wahren und alles zu unterlassen, was diese beeinträchtigt.

#### Geheimhaltungspflicht

Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

#### Meldung und Bewilligung von Nebentätigkeiten

Meldepflicht:

Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent haben die Nomination, Annahme oder Ausübung öffentlicher Ämter sowie Nebenbeschäftigungen wie Führungs- und Vorstandstätigkeiten in Parteien, Stiftungen und Verbänden, Verwaltungsratsmandate und entgeltliche Nebenbeschäftigungen zu melden. Es besteht eine generelle Meldepflicht für sämtliche Nebentätigkeiten, die zu Interessenskonflikten führen können. Auch das Beenden einer Nebentätigkeit ist zu melden.

Bewilligungspflicht:

Gewisse Nebentätigkeiten sind zudem bewilligungspflichtig. Die für personalrechtliche Entscheide zuständige Behörde bewilligt oder verweigert die Ausübung von Nebenbeschäftigungen oder von öffentlichen Ämtern.

### **Geschenkannahmeverbot**

Grundsätzlich zulässig sind Höflichkeitsgeschenke von geringfügigem Wert im sozial üblichen Rahmen. Unabhängig vom Gegenwert müssen Mitarbeitende ihrer vorgesetzten Stelle melden, wenn ihnen Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten werden. Insbesondere dann wenn die Zuwendungen im Zusammenhang mit einem Beschaffungs- oder Entscheidprozess stehen oder ein Zweifel über die Beeinträchtigung der Unabhängigkeit besteht.

## **ARBEITSZEIT**

### **Arbeitszeit**

Die wöchentliche Sollarbeitszeit beträgt bei einer Vollzeitanstellung 42 Stunden.

### **Zeiterfassung**

Die Mitarbeitenden haben ihre Arbeitszeit und Abwesenheiten elektronisch mit dem dafür vorgesehenen System zu erfassen.

### **Arbeitszeitmodelle**

Die Arbeitszeit kann aufgrund der betrieblichen Verhältnisse unterschiedlich organisiert sein (Jahresarbeitszeit, Schichtarbeit, fixe Arbeitszeit usw.). In der Regel wird die Arbeitszeit nach dem Jahresarbeitszeitmodell geleistet.

### **Pausen**

Am Vormittag und am Nachmittag haben die Mitarbeitenden Anspruch auf je 15 Minuten Arbeitspause, die nicht von der Arbeitszeit abgezogen wird. Nach spätestens sieben Stunden Arbeit ist zwingend eine unbezahlte Pause von 30 Minuten einzulegen.

### **Arbeitszeitrahmen**

Soweit keine festen Einsatzpläne bestehen, ist die Arbeit von Montag bis Freitag zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr zu leisten. Die Mitarbeitenden sind – unter Rücksichtnahme auf die betrieblichen Bedürfnisse – frei, Arbeitsbeginn und -ende innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zu bestimmen.

### **Arbeitszeitvarianten**

Sofern es die betrieblichen Bedürfnisse erlauben, können Mitarbeitende in Vollzeitanstellung eine der folgenden Arbeitszeitvarianten wählen:

Variante	Wochenstunden	Tagesstunden	Lohn in Prozenten	Ausgleichstage
1	42	8:24	98.0	5
2	42	8:24	96.0	10
3	42	8:24	94.0	15
4	42	8:24	92.0	20
5	42	8:00	95.2	0
6	40	8:00	93.2	5
7	40	8:00	91.2	10

## **Langzeitkonto**

Das Langzeitkonto bietet allen unbefristet angestellten Mitarbeitenden die Möglichkeit, nicht bezogene Ferientage, Treueprämien und nicht kompensierte Mehrarbeit auf ein Zeitkonto zu übertragen, um dieses bis spätestens innert dreier Jahre nach Ablauf der Anspardauer zu verwenden. Die Äufnung erfolgt während drei bis fünf Jahren, vier Wochen des jährlichen Ferienanspruchs müssen dabei jeweils bezogen werden. Der maximal zulässige Saldo beträgt 50 Tage. Das angesparte Zeitguthaben kann für den Besuch einer individuellen Aus- oder Weiterbildung, einer befristeten Herabsetzung des Beschäftigungsgrades bei gleichbleibendem Lohn oder für eine vorzeitige Alterspensionierung bezogen werden. Ab dem 10. Dienstjahr besteht die Möglichkeit des Bezugs eines Langzeiturlaubs (Sabbatical).

## **KRANKHEIT UND UNFALL**

### **Lohnfortzahlung**

Können Mitarbeitende infolge Krankheit oder Unfall ihre Tätigkeit nicht ausüben, wird der Lohn bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch während 24 Monaten ausgerichtet. Im ersten Jahr beträgt die Lohnfortzahlung 100 Prozent, im zweiten Jahr 80 Prozent des zuletzt bezogenen Lohnes, sofern nicht grobes Selbstverschulden vorliegt. Arbeitsabsenzen von mehr als fünf Tagen sind mit einem Arztzeugnis zu belegen. Der Personaldienst kann jederzeit eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.

### **Krankentaggeldversicherung**

Der Kanton hat für seine Mitarbeitenden eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen und übernimmt die gesamte Prämie. Bei länger dauernden Krankheitsfällen erfolgt ein Case Management. Der/Die Mitarbeitende beteiligt sich aktiv an eingeleiteten Massnahmen zur Wiederaufnahme der bisherigen Tätigkeit oder zur Wiedereingliederung in eine andere Erwerbstätigkeit.

### **Unfallversicherung**

Die Mitarbeitenden sind gemäss dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) gegen Unfall versichert. Mitarbeitende, die mindestens 8 Stunden pro Woche beim Kanton arbeiten, sind auch bei Nichtberufsunfällen versichert. Der Kanton übernimmt die gesamte Prämie für die Berufsunfallversicherung sowie die Hälfte der Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung.

## **FERIEN UND BEZAHLTE URLAUBE**

### **Ferien**

Der jährliche Ferienanspruch beträgt:

bis zum 49. Altersjahr	25 Ferientage
bis zum 59. Altersjahr	27 Ferientage
ab dem 60. Altersjahr	30 Ferientage

### **Feiertage, arbeitsfreie Tage**

Neben den Sonntagen haben die Mitarbeitenden Anspruch auf die folgenden bezahlten Feiertage:

Neujahr | Fahrtsfest | Karfreitag | Ostermontag | Auffahrt | Pfingstmontag |  
1. August (Nationalfeiertag) | Allerheiligen | Weihnachten | Stephanstag.

Neben den Samstagen haben die Mitarbeitenden Anspruch auf die folgenden bezahlten arbeitsfreien Tage:

Berchtoldstag | Heiligabend | Silvester.

## **Bezahlte Urlaube**

Die Mitarbeitenden haben für folgende Ereignisse Anspruch auf bezahlten Urlaub:

- zwei Tage für die eigene Heirat;
- fünf Tage für die Adoption;
- drei Tage beim Hinschied von Ehegatten, eigenen Kindern oder von Eltern;
- einen Tag für Wohnungswechsel.

Bei folgenden Ereignissen besteht nur dann ein Anspruch auf bezahlten Urlaub, wenn diese unausweichlich in die Arbeitszeit fallen und der Urlaub in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ereignis bezogen wird:

- einen Tag für die Heirat eigener Kinder, Geschwister oder Eltern;
- einen Tag beim Hinschied von verwandten/verschwägerten/nahestehenden Personen;
- bis fünf Tage pro Jahr für unentgeltliche/leitende/betreuende/beratende Tätigkeiten im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit in einer kulturellen/sozialen Organisation und die dazu notwendige Aus- und Weiterbildung;
- bis drei Tage pro Jahr für die Mitwirkung/aktive Teilnahme an kulturellen/sportlichen Anlässen mit nationaler/internationaler Bedeutung;
- bis drei Tage pro Fall bei Krankheit eigener Kinder/pflegebedürftiger Familienmitglieder, wenn die Hilfeleistung nicht von einer anderen Person wahrgenommen werden kann;
- einen Tag für die Stellensuche bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- die für das Stillen im ersten Lebensjahr der eigenen Kinder erforderliche Zeit (max. jedoch die Zeit gemäss Art. 60 Abs. 2 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz);
- bis vier Tage für die militärische Rekrutierung und Inspektionen inkl. obligatorischem Orientierungstag.

## **Mutterschaft- und Vaterschaftsurlaub**

Der Kanton bietet seinen Mitarbeiterinnen einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen. Dieser kann frühestens zwei Wochen vor dem mutmasslichen Geburtstermin angetreten werden. Wird das Arbeitsverhältnis nach der Geburt fortgesetzt, so kann die Mitarbeitende im Anschluss an den bezahlten Mutterschaftsurlaub einen unbezahlten Urlaub beziehen.

Bei der Geburt eigener Kinder (Mehrlingsgeburten sind gleichgestellt) hat der Mitarbeitende Anspruch auf fünf Tage bezahlten Vaterschaftsurlaub. Väter können innerhalb eines Jahres nach Geburt des eigenen Kindes einen unbezahlten Urlaub von bis zu vier Wochen beziehen. Sie können dazu den 13. Monatslohn einsetzen.

## **LOHN UND ZULAGEN**

### **Einreihungsplan**

Jede Stelle wird entsprechend den Anforderungen und Belastungen einem von 16 Lohnbändern zugewiesen. Die Einreihung aller Stellen in die Lohnbänder nach Funktionen ergibt den Einreihungsplan. Ändern sich die Aufgaben einer Stelle wesentlich und unbefristet, wird die Zuordnung geprüft und allenfalls angepasst.

### **Lohnfestsetzung und -anpassung**

Bei der Festsetzung des Anfangslohns werden beruflich wie ausserberuflich erworbene, relevante Erfahrungen und Kenntnisse wie auch die Lebens- und Führungserfahrung und besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten in Erziehung, Betreuung und Beratung mitberücksichtigt.

Die Löhne der Mitarbeitenden werden jährlich überprüft und allenfalls generell oder individuell angepasst. Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat im Rahmen der Genehmigung des Budgets einen Vorschlag über die Höhe der Anpassung.

### **Lohnzahlungstermine**

Die Lohnzahlung erfolgt jeweils am 25. des Monats. Fällt der 25. auf einen Samstag, erfolgt die Auszahlung am 24., fällt er auf einen Sonntag, erfolgt die Auszahlung am 26. Im Dezember ist die Lohnzahlung bereits am 20. Der 13. Monatslohn wird je zur Hälfte im Juni und Dezember ausgerichtet.

### **Lohnbestandteile**

Der Lohn setzt sich zusammen aus dem dem vertraglich geschuldeten Lohn, Leistungsprämien, Arbeitsmarktzulagen, Inkonvenienzentschädigungen und Sozialzulagen.

### **Treueprämie**

Langjährige Mitarbeitende haben ab dem vollendeten 10. Dienstjahr alle fünf Jahre einen Anspruch auf eine Treueprämie. Diese beträgt 1.5 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16. Anstelle des Barbetrags kann ein bezahlter Urlaub von fünf Tagen gewährt werden, sofern es die dienstlichen Verhältnisse zulassen.

### **Kinder- und Ausbildungszulagen**

Mitarbeitende haben für Kinder bis zum 16. Altersjahr pro Kind Anspruch auf eine Kinderzulage im Betrag von monatlich 200 Franken. Die Ausbildungszulage in der Höhe von monatlich 250 Franken wird für Kinder ab dem vollendeten 16. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

### **Besondere Familienzulagen**

Die besondere Familienzulage beträgt 70 Franken im Monat. Sie wird solange ausgerichtet als Anspruch auf eine Kinder- und Ausbildungszulage besteht.

### **Inkonvenienzen**

Mitarbeitende sind zum Bezug von Inkonvenienzentschädigungen berechtigt, wenn sie regelmässig und auf Dauer Arbeit ausserhalb der üblichen Arbeitszeit, unter erschwerten Bedingungen oder Pikettdienst leisten.

### **Leistungsprämien**

Vorgesetzte können herausragende Leistungen oder besonderes Engagement in Form einer Leistungsprämie von 200 bis maximal 3'000 Franken belohnen. Die Ausrichtung erfolgt über die Lohnzahlung, als Naturalleistung oder als bezahlter Urlaub bis zu drei Tagen.

### **Spesen**

Auslagen, die bei der Erfüllung dienstlicher Aufgaben anfallen (Reisen, Verpflegung und Unterkunft) werden aufgrund der tatsächlichen Auslagen vergütet, sofern diese angemessen sind. Für Dienstreisen werden die Kosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder privater Motorfahrzeuge, sofern vom Arbeitgeber bewilligt, entschädigt.

### **Pensionskasse**

Die Glarner Pensionskasse versichert die Mitarbeitenden obligatorisch gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Die Höhe der Sparbeiträge richtet sich nach dem Alter der Mitarbeitenden. Der Kanton übernimmt mindestens 50 Prozent der Beiträge. Der Altersrücktritt ist möglich zwischen dem vollendeten 58. und vollendeten 70. Altersjahr. Bei Weiterarbeit über das ordentliche AHV-Alter hinaus sind die Sparbeiträge bis zum Alter von 70 Jahren Renten bildend. Das Basisreglement informiert über Aufnahmebedingungen, Leistungen und Beiträge. Diese und weitere wichtige Informationen sind unter [www.glpk.ch](http://www.glpk.ch) abrufbar oder können bei der Pensionskasse bezogen werden.

## **BERUFLICHE ENTWICKLUNG**

### **Mitarbeiterbeurteilung MAB**

Mindestens einmal pro Jahr führt die vorgesetzte Stelle mit ihren Mitarbeitenden ein Gespräch im Sinne einer zukunftsgerichteten Standortbestimmung. Es wird eine Beurteilung der Leistung und des Verhaltens vorgenommen und die allgemeine Arbeitssituation sowie die beruflichen Perspektiven besprochen. Schliesslich werden im Mitarbeitergespräch in der Regel Ziele und konkrete Entwicklungsmaßnahmen (Weiterbildung, Übernahme neuer Aufgaben, Mitwirkung in Projekten usw.) vereinbart.

### **Aus- und Weiterbildung**

Der Kanton unterstützt und fördert die Erweiterung und Vertiefung der beruflichen und persönlichen Kompetenzen seiner Mitarbeitenden. Durch die Ausbildungspartnerschaft mit dem Kanton St. Gallen können sie an dessen Kursprogramm teilnehmen. Weitere Informationen finden Sie unter [www.poe-ost.ch](http://www.poe-ost.ch). Ergänzend werden halb- oder ganztägige in-house-Kurse zu diversen und wechselnden Themen angeboten. Bei der Absolvierung von externen Seminaren und Lehrgängen können Kostenbeiträge und bezahlter Urlaub gewährt werden. Das Ausmass dieser Unterstützung ist abhängig vom dienstlichen Interesse an der Weiterbildung und vom Beschäftigungsgrad.

## **BERATUNG UND INFORMATION**

### **Anlauf- und Meldestelle**

Zur Unterstützung bei Konflikten und zur Meldung von Missständen in der Verwaltung wie Korruption oder systematische Missachtung von Gesetzen steht den Mitarbeitenden eine verwaltungsexterne, unabhängige Anlauf- und Meldestelle zur Verfügung. Die externen Fachkräfte der Anlauf- und Meldestelle sind nicht an Weisungen der Verwaltung gebunden und unterstehen der Geheimhaltungspflicht.

### **Personalinformationen**

Wichtige Personalinformationen finden sich im Intranet Portal (Mitarbeiterhandbuch) der kantonalen Verwaltung. Unter der Rubrik Aktuelles wird zudem unter anderem über aktuelle personalpolitische Entscheide informiert.

## **LOHNNEBENLEISTUNGEN**

### **Reka-Checks**

Der Kanton Glarus finanziert den vergünstigten Bezug von Reka-Checks (20 Prozent Rabatt auf einen Betrag von 500 Franken) für Mitarbeitende, die länger als ein Jahr angestellt sind.

### **Grippeimpfung**

Einmal jährlich haben die Mitarbeitenden die Möglichkeit, sich vorbeugend gegen die Grippe zu impfen. Die Kosten und die Organisation werden vom Kanton übernommen.

### **Verpflegung**

Im Personalrestaurant des Kantonsspital Glarus können Mitarbeitende von einer vergünstigten Mittagsverpflegung profitieren.

### **VGSG**

Der Verband des Glarner Staats- und Gemeindepersonals (VGSG) fördert und wahrt die Interessen der Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden. Mitglieder profitieren von diversen Vergünstigungen. Weitere Informationen finden Sie unter [www.vgsg.ch](http://www.vgsg.ch).

### **Öffentlicher Verkehr**

Wenn mit dem Kauf eines Halbtax-Abonnements die Reisekosten minimiert werden, übernimmt der Kanton die Kosten des Abos.